

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 15  
• 26919 Brake

*Gegen Empfangsbekanntnis*

II. Oldenburgischer Deichband  
Franz-Schubert-Str. 31  
26919 Brake

Es berät Sie: Frau Addicks  
Zimmer: 304 – 3. Stock  
Durchwahl: 04401 927-617  
oder Zentrale: 04401 927-0  
E-Mail: Christine.Addicks@Wesermarsch.de  
Aktenzeichen: 68/619503-97  
Brake, den 14.02.2023

## **Bodenabbaugenehmigung nach § 8 ff. NNatSchG**

**Antrag des II. Oldenburgischen Deichband auf Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Klei auf den Flurstücken 207, 208, 209, 210, 211, 212/3, 213/3, 534/206, 535/206, Flur 1, Gemarkung Jade**

## **Gliederung**

A. Bodenabbaugenehmigung .....	3
A.I. Genehmigung der Pläne .....	3
A.II. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen .....	4
A.II.1 Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung .....	4
A.II.2 Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) .....	4
A.III. Nebenbestimmungen / Auflagen / Hinweise .....	4
A.III.1 Aufschiebende Bedingungen .....	5
A.III.2. Befristung .....	5
A.III.3. Allgemeine Nebenbestimmungen .....	5
A.III.4. Vorhandene technische Infrastruktur beteiligter Behörden / Institutionen .....	6
A.III.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz .....	7
A.III.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz .....	8
A.III.7. Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz .....	9
A.III.8. Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege .....	10
A.III.9 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutzrecht .....	10
A.III.10 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz .....	10
A.III.11 Hinweise zum Baurecht .....	10
A.III.12 Widerrufsmöglichkeiten und Vorbehalte .....	11
A.III.13 Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge .....	11
A.III.14 Kostenlastentscheidung .....	11

A.III.15 Hinweise .....	11
B. Bodenabbaugenehmigung - Begründung.....	12
B. I. Sachverhalt .....	12
B.I.1 Beschreibung des Vorhabens .....	12
B.I.2 Vorgängige Planungsstufen .....	12
B.I.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	13
B. II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	15
B.II.1 Rechtmäßiger Verfahrensablauf .....	15
B.II.2 Umfang der Bodenabbaugenehmigung.....	15
B.III. - Materiell-rechtliche Bewertung .....	15
B.III.1 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	15
B.III.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
B.III.3 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	22
B.III.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	24
B.III.5 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) .....	24
B.III.6 Belange des Baurechts .....	25
B.III.7 Belange des Bodenschutzes.....	25
B.III.8 Belange der Denkmalpflege.....	25
B. IV. Entscheidung über die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und die Rückmeldungen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände.....	25
B.IV.1 Einwendungen im Anhörungsverfahren nach § 17 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG.....	25
B.IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	25
B.IV.3 Rückmeldungen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände .....	27
B. V. - Begründung / Gesamtabwägung.....	28
B. VI. - Begründung der Kostenlastentscheidung.....	29
C. Rechtsbehelfsbelehrung .....	29
D. Anhang .....	30



# A. Bodenabbaugenehmigung

## A.I. Genehmigung der Pläne

Die vom II. Oldenburgischen Deichband am 24.01.2020 vorgelegten Pläne mit dem Datum vom 16.12.2019 für die Zulassung eines Kleiabbaus gem. § 9 NNatSchG im Alten Wapeler Groden (Landkreis Wesermarsch) werden gemäß § 8 ff. NNatSchG und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigt.

Für die Entnahme von ca. 210.060 m<sup>3</sup> Klei werden in der Gemeinde Jade, Flur 1, die Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211, 212/3, 213/3, 535/206, 534/206 in Anspruch genommen.

Die genehmigten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum	Maßstab	Seiten
1		Deckblatt Kleiabbaue Wapeler Groden III	16.12.2019		2
1	A	Erläuterungstext mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie UVP-Bericht	11/2019		62
1	B.1	Liegenschaftskarte, -verzeichnis	11/2019	1 : 5.000	4
1	B.2	Abbauplan	12/2019	1 : 1.000	2
1	B.3	Herrichtungsplan	11/2019	1 : 1.000	2
1	B.4	Schnitte / Profile	08/2017	1 : 750 / 75	2
1	C.1	Fachbeitrag Artenschutz	07/2019		17
1	C.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	07/2019		58
1	C.3	Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der LSG-Verordnung „Marschen am Jadebusen-Ost“	07/2019		7
1	C.4	Avifaunistisches Gutachten	04/2016		13
1	C.5	Karte Brutvögel 2015	05/2017	1 : 7.000	2
1	D.1	Entwässerungskonzept	08/2017		14
		Anlage 1: Übersichtsplan	04/2017	1 : 25.000	1
		Anlage 2: Lageplan mit Bestandserfassungen	04/2017	1 : 1.000	1
		Anlage 3: Querprofile Bestand	04/2017	1 : 100	1
		Anlage 4: Blatt Nr. 1: Querprofil Planung Bereich Ziegelweg – Graben 1	04/2017	1 : 50	1
		Anlage 4: Blatt Nr. 2: Querprofil Planung Bereich Ziegelweg – Graben 8	04/2017	1 : 50	1
		Anlage 5: Regelprofil Gräben A – E	04/2017	1 : 50	1
		Regelprofil Gruppen			1
		Anlage 6: Blatt Nr. 1: Kreuzungsbereich Gasleitung	04/2017	1 : 50	1
		Anlage 6: Blatt Nr. 2: Überlauf Pütte AWG I	04/2017	1 : 50	1
		Anlage 6: Blatt Nr. 3: Auslauf Jade	04/2017	1 : 50	1
1	D.2	Geotechnischer Bericht	25.03.2015		67

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum	Maßstab	Seiten
1	D.3	Abfallrechtliche Deklaration und sulfatsaure Eigenschaften	07.04.2015		23
1	D.4	Stellungnahme: Bestimmung sulfatsaure Eigenschaften und Bewertung	17.07.2015		10
1	D.5	Schalltechnisches Gutachten	26.06.2018		25
1	D.6	Stellungnahme zur Erschütterungsbelastung	16.03.2012		10
1	E	Einverständnis der Gemeinde Jade zu einem verringerten Sicherheitsabstand zum Ziegelweg	04.01.2018		1
1	F	Zusätzliche Maßnahmen und Vorstudie zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie	04/2021		20
		Anhang: Ergänzung des Entwässerungskonzeptes	12/2020		16

Die beigefügten Antragsunterlagen werden zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Der Abbau hat sich nach diesen Unterlagen zu richten.

## A.II. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die nachfolgend genannten Genehmigungen und Zulassungen sind mit dieser Bodenabbaugenehmigung erteilt. Die wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau und die Einleitungserlaubnis wurde separat erteilt.

### A.II.1 Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Eine Ausnahmegenehmigung für die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen-Ost“ wurde separat erteilt und kann bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch, Zimmer 304, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, eingesehen werden.

### A.II.2 Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Ich erteile Ihnen mit dieser Bodenabbaugenehmigung die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 NNatSchG schließt die Bodenabbaugenehmigung die Baugenehmigung ein.

## A.III. Nebenbestimmungen / Auflagen / Hinweise

Gemäß § 36 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die unter Teil A.III.1 – A.III.15 getroffenen Anordnungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen zu gewährleisten.

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A.III.12 dieser Genehmigung ist im Interesse der Einwander sowie zum Schutze des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich.

Der Genehmigungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, der Trägerin des Vorhabens ggf. weitere nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen, wenn durch den Bodenabbau zum



Zeitpunkt der Genehmigung nicht erkennbare schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren auftreten.

### **A.III.1 Aufschiebende Bedingungen**

#### **A.III.1.1**

Für die erforderlich werdende Herrichtung der Flächen ist eine die voraussichtlichen Kosten deckende Sicherheit in Höhe von **149.700,00 €** zu leisten.

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung beigebracht worden ist. Ich behalte mir vor, die Höhe der Sicherheitsleistung an die tatsächliche Kostenentwicklung während des Abbaus und der Herrichtungsmaßnahmen anzupassen (Auflagenvorbehalt). Empfohlen wird, die Sicherheitsleistung als selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft zugunsten der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wesermarsch – Fachdienst 68 „Umwelt“ – in Brake) beizubringen.

In der Bankbürgschaft ist auf die den Bürgen zustehenden Einreden nach §§ 768, 770 und 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzichten. Die Kosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung trägt der Genehmigungsinhaber. Die Sicherheitsleistung wird nach der ordnungsgemäßen Herrichtung der Flächen zurückgegeben, wenn die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den Abbau nicht mehr zu erwarten sind und das Herrichtungsziel erreicht worden ist.

#### **A.III.1.2**

Rechtszeitig vor Baubeginn sind alle Arbeiten im Schutzstreifen bei der zuständigen EWE-Betriebsstelle anzumelden.

#### **A.III.1.3**

Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Erdgas-Transportleitung durch Querschläge unter Beaufsichtigung der EWE Netz GmbH festzustellen. A.III.1.4

Im Planungsgebiet befinden sich Anlagen der Colt Technology Services GmbH. Bei Aufgrabungsarbeiten sind folgende Punkte zu beachten: Fünf Arbeitstage vor Baubeginn ist die Aufgrabung der Colt Technology Services GmbH, Glockengießerverwall 3, 20095 Hamburg anzuzeigen. Durch eine ausreichende Anzahl von Probeschlitzten ist die tatsächliche Lage der Colt- Trasse zu ermitteln.

#### **A.III.1.4**

Vor Beginn der Transporte ist für den Abbau „Wapeler Groden III“ ein Antrag auf Sondernutzung für die Kreuzung der Bundesstraße 437 an die NLStBV (Straßenmeisterei Brake) zu richten.

### **A.III.2. Befristung**

Die Abbaugenehmigung für die o.g. Flächen ist auf 3 Jahre befristet und endet am 31.12.2025. Die Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Abbautätigkeiten gemäß Herrichtungsplan herzurichten.

Die Genehmigung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen.

### **A.III.3. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Das Vorhaben ist nach den beigefügten Antragsunterlagen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, die

darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung der Bodenabbaugenehmigung oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist. Die Anzeige allein berechtigt nicht zur Umsetzung.

Beginn und Ende der Bauausführung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Abbaugenehmigung wirkt für und gegen Sie und gegen Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden (§ 10 Abs. 5 S. 4 NNatSchG).

#### **A.III.4. Vorhandene technische Infrastruktur beteiligter Behörden / Institutionen**

##### **A.III.4.1**

Im Planungsgebiet befindet sich eine Erdgas-Transportleitung DN 400 / PN 84 der EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg. Diese Leitung ist zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse). In diesem Bereich darf nicht gebaut und keine Tiefwurzeln Bepflanzungen vorgenommen werden. Ein Lagern von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten ist ebenfalls unzulässig.

Um einen sicheren Betrieb der Erdgas-Transportleitung während und nach dem Kleiabbau zu gewährleisten, ist im Bereich der Leitung 10 m, also jeweils 5 m links und rechts der Rohrachse, der Bodenabbau untersagt. Die so entstehende Abbaukante ist schräg abzuböschten.

Während der Baumaßnahme ist die Leitung vor Fremdeinwirkung zu schützen (z.B. durch entsprechende Trassenkennzeichnungen).

##### **A.III.4.2**

Im Planungsgebiet befindet sich eine verfüllte Tiefbohrung [(Varel 1) Rechtswert: 3447145, Hochwert: 5916395]. Bei verfüllten Bohrungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

##### **A.III.4.3**

Arbeiten im Näherungsbereich von Hochspannungsleitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch von der Avacon Netz GmbH dafür fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin, mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung.

Sollten bei geplanten Transporten die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist die Durchfahrtshöhe durch die Avacon Netz GmbH zu prüfen.

##### **A.III.4.4**

Die im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.



#### **A.III.4.5**

Die Anlagen der Colt Technology Services GmbH dürfen generell nicht überbaut werden. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.

### **A.III.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

#### **Schutz vor Lärm und Erschütterungen**

##### **A.III.5.1**

Bei dem Abbauvorhaben sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmemissionen so gering wie möglich gehalten werden. Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeuge dürfen nur mit dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzeinrichtungen betrieben werden. Zum Einsatz gelangende Geräte und Maschinen müssen den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV entsprechen.

##### **A.III.5.2**

Auf der Abbaustätte sind Nachweise über die Schalleistungspegel (Herstellerbescheinigung) der eingesetzten Geräte und Maschinen (z.B. Erdbaumaschinen) bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

##### **A.III.5.3**

Transportfahrten von der Abbaustätte zum Deich dürfen nur werktags, tagsüber zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

##### **A.III.5.4**

Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an den zum Abfuhrweg benachbarten Wohngebäuden [Bundesstraße (B 437) Hausnummer 144 und Hausnummer 146] der Immissionsrichtwert von tagsüber: 60 dB(A) nicht überschritten wird:

Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zugrunde zu legen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

##### **A.III.5.5**

Zur Vermeidung von Gebäudeschäden infolge von Erschütterungen ist die Oberfläche des Transportweges in der Umgebung der Wohngebäude nördlich der Querung der Bundesstraße stets intakt, insbesondere eben und glatt, zu halten. Sie darf keine Absätze, Schlaglöcher oder vergleichbare Schädigungen aufweisen.

##### **A.III.5.6**

Die Bewohner der Wohngebäude Bundesstraße (B437) Hausnummer 144 und Hausnummer 146 sind vorab über die geplanten Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Lärm- und Erschütterungseinwirkungen zu informieren. Ihnen ist eine Anlaufstelle für Beschwerden zu benennen.

#### **Schutz vor Verstaubungen und Verschmutzungen**

#### **A.III.5.7**

Die Verkehrswege sind in ordnungsgemäßem Zustand, d.h. stets intakt und insbesondere eben zu halten.

#### **A.III.5.8**

Verkehrswege sind so zu befestigen und anzulegen oder der Betrieb ist durch Maßnahmen so zu regeln, dass von den Transportwegen Staubabwehungen durch Wind oder durch Fahrbetrieb erzeugte Staubverwehungen nicht ausgehen können.

#### **A.III.5.9**

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen der Abbaustätte vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung der Verkehrswege ist auch noch außerhalb der Abbaustätte durchzuführen.

#### **A.III.5.10**

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge (z.B. durch Bodenverschleppungen oder durch Ladungsverlust) vermieden werden. Die öffentlichen Verkehrswege sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.

### **A.III.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

#### **A.III.6.1**

Auf der Abbaustätte müssen Alarm- und sonstige Kommunikationssysteme vorhanden sein, die im Bedarfsfall die Einleitung unverzüglicher Hilfs- und Rettungsmaßnahmen ermöglichen. Alarm- und sonstige Kommunikationssysteme sind z.B. Betriebsfunkgeräte, Funktelefon.

#### **A.III.6.2**

An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.

#### **A.III.6.3**

An einer deutlich gekennzeichneten Stelle müssen Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste angegeben sein.

#### **A.III.6.4**

Den Arbeitnehmern ist ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen.

#### **A.III.6.5**

Für die Arbeitnehmer sind Waschelegenheiten und abschließbare Toiletten bereitzustellen. Gemäß Technischer Regeln für Arbeitsstätten – Sanitärräume (ASR A4.1).

#### **A.III.6.6**

Bei der Errichtung der erforderlichen Sozialräume (Pausen-, Wasch- und Toilettenräume) sind die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten.



### **A.III.6.7**

An der Betriebsstätte ist unabhängig von den in den Abbaugeräten mitgeführten Verbandskästen ein Verbandskasten gemäß DIN 13169 leicht erreichbar und deutlich sichtbar gekennzeichnet bereitzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material muss in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

## **A.III.7. Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz**

### **A.III.7.1**

Anlagen müssen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- Austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste,
- bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden,
- sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind,
- sie über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sofern sie nicht doppelwandig sind und
- sie gegen missbräuchliche Nutzung gesichert sind.

### **A.III.7.2**

Der Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln hat so zu erfolgen, dass der Boden nicht durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten oder Tropfverluste verunreinigt wird.

### **A.III.7.3**

Für die mobile Betankung der Abbaugeräte (z.B. Erdbaumaschinen) gilt:

- Der Abfüllvorgang ist durch eine hierfür befähigte Person zu überwachen.
- Die Betankung ist nur über geeignete automatisch schließende Zapfpistolen oder über handbetriebene Pumpen mit Absperrrichtungen am Schlauch zulässig.
- Bei der Betankung über Kanister sind geeignete dichte Befüllstutzen zu verwenden, die ein Verschütten von Kraftstoff ausschließen.
- Um Tropfverluste oder Leckagen aufzufangen, ist während dem Betankungsvorgang unterhalb des Befüllstutzens am Abbaugerät eine Auffangwanne aus kraftstoffbeständigem Material mit einer Größe von mindestens 1 x 1 m und einem Mindestvolumen von 100 l aufzustellen.
- Um Tropfverluste oder Leckagen aufzunehmen, ist bei jeder Betankung vor Ort geeignetes Bindemittel (30 kg-Sack) vorzuhalten.
- Die mobile Betankung ist nur für die Abbaugeräte (z.B. Erdbaumaschinen) zulässig. Transportfahrzeuge sind an ortsfesten Tankstellen zu betanken.

#### **A.III.7.4**

Sofern eine Eigenverbrauchstankstelle errichtet und betrieben werden soll, sind die Anforderungen der Technischen Regel „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (TRwS 781) zu beachten.

### **A.III.8. Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **A.III.8.1**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläuterten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Durchführung des Vorhabens einzuhalten.

#### **A.III.8.2**

Der Abbau wird in zwei Abschnitte gegliedert, südlich und nördlich der Gasleitung. Nach Beendigung des 1. Abbauabschnittes ist dieser bereits herzurichten.

### **A.III.9 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutzrecht**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **A.III.10 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

Nach Abschluss des Bodenabbaus sind sämtliche befestigte Flächen (z.B. Wege, Lagerflächen etc.) vollständig zurückzubauen. Der durch Bodenverdichtung beeinträchtigte Boden ist aufzulockern, damit sich in diesen Bereichen die natürliche Bodenfunktion wieder entwickelt.

### **A.III.11 Hinweise zum Baurecht**

#### **A.III.11.1**

Die Erschließung ist über die Gemeindestraße Ziegelweg baurechtlich gemäß § 5 Abs. 1 NBauO gesichert. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind gegebenenfalls durch den Vorhabenträger zu beantragen.

#### **A.III.11.2**

Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlassten Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen (§ 52 Abs. 1 NBauO). Der Bauherr muss Unternehmer nach Maßgabe des § 54 NBauO bestellen.

#### **A.III.11.3**

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Fertigstellungsanzeige unverzüglich ausgefüllt zurückzusenden.



### **A.III.12 Widerrufsmöglichkeiten und Vorbehalte**

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nachträgliche Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich außerdem vor, die Bodenabbaugenehmigung zu widerrufen, wenn:

- die Auflagen oder Bedingungen ganz oder teilweise nicht beachtet werden,
- die Genehmigung missbräuchlich genutzt wird oder,
- eine oder mehrere Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.

### **A.III.13 Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

### **A.III.14 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

### **A.III.15 Hinweise**

Die Bodenabbaugenehmigung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

#### **A.III.15.1**

Die Baustraße mündet in die B 437 ein und bei verstärktem Transportverkehr (mehr als ortsüblich) ist im Zuge der Bundesstraße durch den Verkehrssicherungspflichtigen das VZ 1006-33 StVO (Baustellenausfahrt) aufzustellen.

#### **A.III.15.2**

Sollte beim Abtransport der Kleimassen die unmittelbar an der Deichlinie verlaufende K 197 („Bäderstraße“) doch genutzt werden müssen, dann sind mit dem Fachdienst Liegenschaften des Landkreis Wesermarsch Ausnahmeregelungen zu treffen da die Straße auf 16 t lastbeschränkt ist.

#### **A.III.15.3**

Ergibt sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung, Beseitigung oder Neuherstellung der Anlagen der EWE Netz GmbH an einem anderen Ort (Versetzung) oder ergeben sich andere Betriebsarbeiten, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, soweit keine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt wurde.

#### **A.III.15.4**

Die ordnungsgemäße Be-/Entwässerung sowie die Erreichbarkeit umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen sind während und nach der Abbauphase sicherzustellen.

### A.III.15.5

Dieser Bescheid regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Bescheid nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

## B. Bodenabbaugenehmigung - Begründung

Gemäß § 8 NNatSchG dürfen Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor und Steine, wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m<sup>2</sup> ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden. Hier wird der Abbau von Klei beantragt. Die Genehmigung ist nach § 10 Abs. 1 S. 1 NNatSchG zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Berücksichtigt heißt, dass die in der Gesamtheit ermittelten ökologischen Belange in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens einbezogen wurden. Nach dem Ergebnis des durch den Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde durchgeführten Genehmigungsverfahrens kann die beantragte Maßnahme entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Bestimmungen in **Teil A** und **Teil B** des Genehmigungsbescheides durchgeführt werden.

Es sind keine Bedenken oder Einwendungen vorgebracht worden, die vermuten lassen, dass das Vorhaben gegen das Naturschutzrecht, das öffentliche Baurecht oder sonstiges öffentliches Recht verstößt.

### B. I. Sachverhalt

#### B.I.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller führt derzeit die weitere Erhöhung und Verstärkung des Wapeler Groden-Deiches durch. Hierzu ist das Aufbringen von bindigem Deichbaumaterial (Klei) notwendig.

Dieser deichfähige Klei soll auf einer ca. 20 ha großen Abbaufäche im Alten Wapeler Groden, Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch, gewonnen werden. In direkter Nachbarschaft befinden sich bereits die zwei abgeschlossenen Abbauvorhaben Alter Wapeler Groden I und II. Im Rahmen des Vorhabens wird das Graben- bzw. Entwässerungssystem der Abbaufäche geändert. Als Nachnutzung ist in Orientierung an den benachbarten Kleiabbau „Alter Wapeler Groden II“ eine extensive Feuchtgrünlandnutzung gemäß den Anforderungen des Wiesenvogelschutzes vorgesehen.

#### B.I.2 Vorgängige Planungsstufen

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (z.B. Landes-Raumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm) enthalten sind.

Die Abbaufäche liegt im EU-VSG V64 und befindet sich auch in einem überregional bedeutsamen Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundsystems und ist infolge dessen im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Durch die gezielte Neugestaltung der Flächen nach dem Ende der Maßnahme wird auch zukünftig der landesweite Biotopverbund gesichert bzw. qualitativ aufgewertet, so dass die landesraumordnerischen Ziele und Grundsätze dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Abbaufäche befindet sich im RROP 2003 räumlich konkret in einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie in einem Vorsorgegebiet für Erholung und einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft



und wird darüber hinaus von einer Rohrfernleitung Gas sowie einer ELT-Leitungstrasse mit 360 KV geschnitten bzw. berührt.

Im aktuellen RROP 2019 liegt die Abbaufäche in einem Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen.

Eine Vereinbarkeit des Bodenabbaus in Verbindung mit der Nachnutzung der Bodenabbaufäche mit der Zielsetzung / Zweckbestimmung des raumordnerisch festgelegten Vorranggebietes ist gegeben.

### **B.I.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Mit Datum vom 16.07.2019 hat der II. Oldenburgische Deichband die Zulassung eines Kleiabbaus gem. § 9 NNatSchG beantragt. Am 21.01.2020 hat der Antragsteller die Planunterlagen abschließend eingereicht.

Im Laufe der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde empfohlen ein ökologisches Unterhaltungskonzept und ein Wasserstands-Steuerungskonzept unter Mitbetrachtung der erforderlichen Anlagentechnik zu erstellen. Ebenfalls sollte die Umsetzung der EU-WRRL berücksichtigt werden.

Das Dokument „Zusätzliche Maßnahmen und Vorstudie zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie“ sowie die Ergänzung des Entwässerungskonzepts wurden am 26.04.2021 nachgereicht.

#### **B.I.3.1. Öffentliche Auslegung der Pläne**

Der Antrag sowie die Planunterlagen lagen gemäß § 73 VwVfG i.V.m. § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020 in der Gemeinde Jade und beim Landkreis Wesermarsch während der Dienststunden zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Zudem erfolgte gemäß § 20 UVPG die öffentliche Auslegung der Pläne im Zeitraum vom 29.06.2020 – 29.07.2020 auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Die Auslegung wurde gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung und in der Kreiszeitung Wesermarsch am 18.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist gegen das Vorhaben endete mit Ablauf des 29.08.2020.

#### **B.I.3.2. Beteiligung der Behörden**

Mit Schreiben vom 19.02.2020 wurde den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 17 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3a VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 24.04.2020 eingeräumt.

Aufgrund erfolgter Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG haben nachstehend aufgeführte Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- 2.1 Landkreis Wesermarsch – FD 36 / Verkehrsabteilung
- 2.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- 2.3 Landkreis Wesermarsch – Referat 61 / Raumordnung
- 2.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bereich Bergbau
- 2.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- 2.6 Landkreis Wesermarsch – FD 65 / Liegenschaften
- 2.7 Gemeinde Jade
- 2.8 Avacon Netz GmbH
- 2.9 EWE Netz GmbH
- 2.10 EWE Netz GmbH, Fachabteilung „Netztechnik G / W“
- 2.11 Telekom Deutschland GmbH

- 2.12 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- 2.13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- 2.14 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie
- 2.15 NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- 2.16 Uniper SE
- 2.17 Landkreis Wesermarsch – FD 63 / Untere Denkmalschutzbehörde
- 2.18 Entwässerungsverband Jade
- 2.19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- 2.20 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Naturschutzbehörde
- 2.21 Colt Technology Services GmbH
- 2.22 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Bodenschutzbehörde
- 2.23 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Wasserbehörde
- 2.24 Landkreis Wesermarsch – FD 63 / Bauaufsicht

Von den 24 beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben 24 TÖB eine Stellungnahme abgegeben. Auf die einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wird unter **Teil IV** dieses Genehmigungsbescheides eingegangen.

### **B.I.3.3. Beteiligung der nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen**

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 1 S. 2 NNatSchG wurden allen anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen am 19.02.2020 eine Kurzfassung der Antrags- und Planunterlagen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 38 Abs. 4 NNatSchG mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 09.03.2020 ob Sie für das Bodenabbauverfahren eine Stellungnahme abgeben möchten, zugeleitet.

Eine Rückmeldung gaben nachfolgend genannte Vereinigungen ab:

- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.

Von den 15 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 2 Verbände eine Rückmeldung abgegeben und keine Personen haben Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Auf die einzelnen Rückmeldungen und Einwendungen wird unter **Teil IV** dieses Genehmigungsbescheides eingegangen.

### **B.I.3.4. Erörterungstermin**

Die abgegebenen Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 08.12.2020 im großen Sitzungssaal des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake.

Zu diesem Termin hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG mit Datum vom 23.11.2020 den Antragssteller, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstige beteiligte Stellen, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, sofern sie gemäß § 38 Abs. 1 NNatSchG am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, eingeladen.

Der Termin zur Erörterung wurde gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG durch den Landkreis Wesermarsch durch Veröffentlichung am 26.11.2020 in der Nordwest-Zeitung (NWZ) und in der Kreiszeitung sowie durch Aushang als öffentliche Bekanntmachung beim Landkreis Wesermarsch ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Wesermarsch veröffentlicht und in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Auf das über den Erörterungstermin gefertigte Protokoll wird verwiesen.



## **B. II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.II.1 Rechtmäßiger Verfahrensablauf**

Der unter Abschnitt B.I. dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 8 ff. NNatSchG i.V.m. § 1 NVwVfG, §§ 73 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 38 NNatSchG sowie §§ 15 ff. UVPG.

Der Scoping-Termin nach den Vorgaben des § 15 UVPG, die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere wurden die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin eingehalten.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Verfahren wurde demnach insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Durchgreifende Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

### **B.II.2 Umfang der Bodenabbaugenehmigung**

Durch diese Bodenabbaugenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Dazu gehören die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO sowie die Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen-Ost“.

## **B.III. - Materiell-rechtliche Bewertung**

### **B.III.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **B.III.1.1 Allgemeines**

Für das Vorhaben ist gem. den § 3c bzw. 3e UVPG a.F. i.V.m. § 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und der Anlage 1 Nr. 1b NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für das Vorhaben Wapelergröden III sind mit der bereits durchgeführten UVP Vorprüfung Verfahrensschritte nach § 3c bzw. 3e UVPG a.F. erfolgt. Gemäß der Überleitungsvorschrift § 74 UVPG ist bei vor dem 16.05.2017 eingeleiteten Verfahren die Prüfung der Erforderlichkeit einer UVP nach den Vorschriften der bis dahin geltenden Fassung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 2 NUVPG kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da in der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen/Biotop und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Bewertung hat auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§§ 24, 25 UVPG) zu erfolgen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze ist das Ergebnis dieser Bewertung entsprechend zu berücksichtigen (§ 25 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 24 und 25 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Antragsunterlagen (§ 16 UVPG) sowie die eingegangenen Stellungnahmen und das Ergebnis des Erörterungstermins ausgewertet worden:

- Erläuterungsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie UVP-Bericht
- Fachbeitrag Artenschutz
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Avifaunistisches Gutachten
- Karte Brutvögel 2015

### **B.III.1.2 Scopingtermin nach § 15 UVPG**

Die Antragskonferenz (*Scopingtermin nach § 15 UVPG*) zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens und die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde am 03.05.2016 im Woroneschsaal des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27.05.2016 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde die Unterrichtung des Vorhabenträgers über den Untersuchungsumfang (§ 15 UVPG).

### **B.III.1.3 Prüfung von Alternativen**

Es wurden die Konflikte verschiedener Nutzungen, z.B. Siedlungsentwicklung, an verschiedenen potenziellen Kleiabbaustandorten analysiert.

Für den Bereich des geplanten Abbaus „Wapeler Groden III“ wurde ein geringes Konfliktpotenzial mit der regionalen Raumordnung, Transport / Mensch / Tourismus ermittelt. Sowie ein mittleres Konfliktpotenzial von Natur und Landschaft (internationale Bedeutung als Gastvogelgebiet). In der Gesamtbewertung wurde ein mittleres Konfliktpotenzial ermittelt.

Ein wesentlicher Grund für die Auswahl der geplanten Abbaufäche Wapeler Groden III ist die Nähe zu den bereits abgeschlossenen Abbauvorhaben „Alter Wapeler Groden I“ und „Alter Wapeler Groden II“ mit dem bereits vorhandenen Transportweg. Somit müssen keine zusätzlichen Flächen für die Bereitstellung eines Transportweges in Anspruch genommen werden. Zudem liegt die Abbaufäche in der Nähe zu der Deichbaustelle, so dass es zu vergleichsweise kurzen Transportstrecken kommt und entsprechend geringe verkehrsbedingte Emissionen auftreten.

### **B.III.1.4 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 24 und 25 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG)**

Insgesamt wird festgestellt, dass die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG angemessen und ausreichend sind.

#### **B.III.1.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche sind ausgeschlossen. Die Lärmimmissionen durch den Abbau- und Transportbetrieb überschreiten nicht die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Sowohl im Regelbetrieb als auch im Ausnahmefall werden die Vorgaben der TA-Lärm für kurzfristige Geräuschspitzen am Tag um mindestens 20 dB(A) oder mehr unterschritten.

Aufgrund von Unebenheiten in der Fahrbahn der temporären Baustraße sind Auswirkungen durch Erschütterungen nicht ausgeschlossen. Im Bereich der B 437 in Wapeler Groden liegen zwei



Gebäude an der Transportstrecke. Diese sind in erheblichen Maße den Erschütterungen aus dem allgemeinen Straßenverkehr (insbesondere Schwerverkehr) ausgesetzt. Durch den geringen Abstand zwischen der B 437 und der Wohnbebauung (rd. 20 m) ist die bestehende Vorbelastung der Bundesstraße wesentlich höher als die zusätzliche Belastung aus den Transportfahrten. Von der Baumaßnahme bestehen keine erschütterungsbedingten Gefahren oder Belästigungen für die angrenzenden Wohnhäuser. Die bereits vorhandene Vorbelastung aus dem Straßenverkehr auf der B 437 wird nur unwesentlich erhöht.<sup>1</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### **B.III.1.4.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Flächen, die für den Bodenabtrag vorgesehen sind, werden derzeit landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt und werden überwiegend von Gruppen durchzogen.

Durch den Bodenabtrag kommt es auf den Flächen zu betriebsbedingten Verlusten von nährstoffreichen Gräben z.T. mit Vorkommen der gefährdeten Schwanenblume, eines Biotopmosaiks aus sonstigem feuchten Extensiv- und Intensivgrünlands und von Mulden mit Biotopmosaik aus Schilf-Landröhricht und Ruderalflur entlang des Ziegelweges.

Die Schilfröhrichte in den Gräben des jeweiligen Abbaubereichs werden zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zurückgeschnitten und danach durch regelmäßigem Schnitt nach Angabe der Umweltbaubegleitung kurzgehalten.

Die gefährdete Schwanenblume wird, ggf. mit kurzer fachgerechter Zwischenlagerung, in die fertig gestellten Gräben umgesetzt.

Abbaubedingt gehen mit ca. 15,2 ha intensiv genutzten Grünlandflächen Biotop von allgemeiner bis geringer Bedeutung verloren. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind unter B.III.1.5.10 aufgeführt. Aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung sowie der vorkommenden, allgemein weit verbreiteten Pflanzenarten sind keine erheblichen Umweltauswirkungen in Hinblick auf die Betroffenheit des Schutzgutes „Biotop / Pflanzen“ zu erwarten.

Baubedingt wird im Bereich des abgeschlossenen Bodenabbaus „Alter Wapeler Groden I“ ein bereits genutzter Bauplatz erneut genutzt. Die in diesem Bereich vorhandene Pionier- und Ruderalvegetation hat sich auf dem Schottergemisch entwickelt und wird sich nach Beendigung der Baumaßnahme auch wiedereinstellen.

Die am südwestlichen Rand der Abbaufäche vorhandene Baumhecke bleibt erhalten und wird vor bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen z.B. durch einen Schutzzaun geschützt.<sup>2</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### **B.III.1.4.3 Schutzgut Tiere**

Der Bereich der geplanten Abbaustätte hat aufgrund des Vorkommens einer gefährdeten Brutvogelart, Feldlerche; eine allgemeine Bedeutung. Der 100 m Bereich um die geplante Abbaustätte hat aufgrund des Vorkommens mehrerer gefährdeter und stark gefährdeter

<sup>1</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.7, S. 39

<sup>2</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.2, Seite 36



Brutvogelarten, Kiebitz und Rotschenkel, eine besondere bis allgemeine Bedeutung. In Zusammenhang mit der benachbarten wasserführenden Pütte des Kleiabbaus „Alter Wapeler Groden I“ hat der Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind unter B.III.1.5.10 aufgeführt.

Durch den Bodenabtrag kommt es zu bau- und betriebsbedingten Störungen von Brutvögeln in einem Bereich von 100 m um die Abbaufäche und dem Transportweg sowie zu bau- und betriebsbedingtem Verlust von Bruthabitaten. Außerdem kommt es zu einer potenziellen betriebsbedingten Gefährdung von Fischen und Amphibien sowie zu betriebsbedingtem Verlust von potenziellen Habitaten für Fische und Amphibien.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Vergrämung von Brutvögeln zu Beginn der Reviergründungsphase auf der Abbaufäche und im 100 m Bereich entlang der Transportstrecke und der Abbaufäche sowie eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Durch die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für Brutvögel auf dem Flurstücken 215 und 229 sind keine baubedingten Beeinträchtigungen auf Brutvögel zu erwarten.

Die im Gebiet vorkommenden gefährdeten Fische und Amphibien werden aus dem betroffenen Graben in umliegende, geeignete Gewässer umgesiedelt. Somit kommt es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen von Fischen und Amphibien.<sup>3</sup>

Eine erhebliche Störung der Gastvogelarten ist nicht zu erwarten, da die Bautätigkeiten außerhalb der Hauptstrastzeit durchgeführt werden und großräumige Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Zudem können sich Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb (regelmäßige „kalkulierbare“ Bewegungsmuster) einstellen.

Mit dem Abbau der obersten Bodenschicht auf den Grünlandflächen sowie der Gräben geht auch Lebensraum für Bodenorganismen auf einer Fläche von ca. 19,1 ha verloren. Aufgrund der erwartenden, allgemein weit verbreiteten Bodenorganismen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere“ nicht zu erkennen.<sup>4</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bau, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### **B.III.1.4.4 Schutzgut Boden / Fläche**

Durch den Bodenabtrag kommt es auf einer Fläche von ca. 18,1 ha zu einem betriebsbedingten Verlust der oberen, natürlich anstehenden Bodenschichten der Kalkmarsch mit Verlust ihrer spezifischen Bodenfunktionen, insbesondere der Lebensraumfunktion. Der Boden ist durch Entwässerung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Die Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen kompensiert. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind unter B.III.1.5.10 aufgeführt.

Potenzielle Bodenbelastungen durch das Einsickern von Betriebsstoffen aus technischen Betriebseinrichtungen z.B. durch Unfälle/Störfälle werden durch das Einhalten der Schutzmaßnahmen und der technischen Vorschriften im Normalbetrieb vermieden.<sup>5</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden / Fläche bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

<sup>3</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 8.1, Seite 41 ff.

<sup>4</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.1 Seite 35

<sup>5</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.3, Seite 37



#### B.III.1.4.5 Schutzgut Wasser

An die geplante Abbaustätte grenzen zwei Gewässer II. Ordnung und innerhalb der Abbaustätte verlaufen mehrere Gräben.

Durch den Bodenabtrag kommt es zu einem betriebsbedingten Verlust von sechs Gräben mit einer Gesamtlänge von ca. 2,94 km. Hierfür wurde eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Eine potenzielle Gefährdung der Grundwasserqualität kann durch das Abräumen der Deckschichten verursacht werden. Wassergefährdende Stoffe gelangen im Schadens- bzw. Störfall direkt in das Grundwasser. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Wasserschutz ist das tatsächliche Verschmutzungsrisiko gering.<sup>6</sup>

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel. Der Grundwasserleiter ist unterhalb der holozänen Deckschichten (u.a. Küstenlei) vollständig oder fast vollständig versalzen. Die Grundwasserstände liegen zwischen 0,15 und 0,9 m u. GOK. Die Abbaustätte liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem Vorsorge- oder Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.<sup>7</sup>

Die entstehenden Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage von landschaftstypischen Gräben, bewirtschaftbaren Blänken und Gruppen kompensiert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### B.III.1.4.6 Schutzgut Klima / Luft

Geringfügige Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas durch baubedingte Auswirkungen sind im Bereich der Abbaufäche sowie auf und entlang der Transportwege durch Schadstoffemissionen nicht auszuschließen. Aufgrund der fast stetigen Windbewegung sind allenfalls lokale und geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten.

Der geplante Kleiabbau wird anlagebedingt keine Luftaustauschprozesse unterbrechen und führt zu keiner Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume.<sup>8</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### B.III.1.4.7 Schutzgut Landschaft

Im Bereich der geplanten Abbaustätte ist das Landschaftsbild durch gehölzfreie Grünlandflächen geprägt, die von Gräben und Gruppen gegliedert werden. Aufgrund der landschaftstypischen offenen Grünlandflächen hat die geplante Abbaustätte eine allgemeine bis besondere Bedeutung. Visuelle Vorbelastungen bestehen v.a. durch die Hochspannungsleitung, die die freie Landschaft südlich der geplanten Abbaustätte quert.

Durch den Bodenabtrag kommt es zu strukturellen Veränderungen der Oberflächengestalt der Landschaft. Die Beeinträchtigungen können durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

---

<sup>6</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.4, Seite 37

<sup>7</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 13.1, Seite 54

<sup>8</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.5, Seite 38



Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Abbau- und Transportfahrzeuge führen zu einer Überprägung des Landschaftsbildes. Durch den kurzen Abbauperioden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.<sup>9</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### **B.III.1.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Bereich des geplanten Bodenabbaus befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eine unterirdische Gasleitung quert die geplante Abbaustätte von Nordost nach Südwest.

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die querende Gasleitung werden durch entsprechende, im Vorhaben integrierte Schutzmaßnahmen vermieden.<sup>10</sup>

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

#### **B.III.1.4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Nach der Herrichtung der Abbaufäche werden durch die Wechselbeziehungen zwischen der abgebauten Fläche mitsamt dem veränderten Bodenwasserhaushalt und den biotischen Parametern, wie Pflanzen, Wiesenvögel und Gastvögel, positive Umweltauswirkungen entstehen.

Durch den kleinräumigen Biotopverbund aus Wasserflächen des abgeschlossenen Abbaus „Wapeler Groden I“, der extensiven Grünlandnutzung des abgeschlossenen Abbauvorhabens „Wapeler Groden II“ und des geplanten Vorhabens „Wapeler Groden III“ werden ideale Entwicklungsvoraussetzungen für hochwertige, vielfältige Arten- und Lebensgemeinschaften geschaffen. Damit werden zudem Entwicklungsziele für das EU-VSG V64 umgesetzt.<sup>11</sup>

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern in Bezug auf das geplante Vorhaben kommt.**

#### **B.III.1.4.10 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Der geplante Kleiabbau „Alter Wapeler Groden III“ stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Es werden Veränderungen der Gestalt und der Nutzung der Grundflächen vorgenommen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Bei der Durchführung des Abbaus werden naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

Für den geplanten Kleiabbau werden folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:<sup>12</sup>

- Vergrämung von Brutvögeln zu Beginn der Reviergründungsphase auf der Abbaufäche sowie im 100 m Bereich entlang der Transportstrecke und der Abbaufäche

<sup>9</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 13.1, Seite 55

<sup>10</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 13.1, Seite 55

<sup>11</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 7.10, Seite 40

<sup>12</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 8, Seite 41 ff.



- Umweltbaubegleitung
- Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für Brutvögel
- Zurückschneiden und kurzhalten der Schilfröhrichte in den Gräben zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar
- Umsiedlung von gefährdeten Fischen und Amphibien
- Umsetzung der gefährdeten Schwanenblume
- Schutz der Erlen-Baumhecke

Die trotz der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung der gesamten Abbaustätte mit folgenden Teilmaßnahmen“ kompensiert.

- Teilmaßnahme 1: Anlage von extensiv genutztem, artenreichen Feuchtgrünland
- Teilmaßnahme 2: Anlage von landschaftstypischen Gräben
- Teilmaßnahme 3: Anlage von Gruppen
- Teilmaßnahme 4: Anlage von vier bewirtschaftbaren Blänken
- Teilmaßnahme 5: Entwicklung von Ruderal-Röhrichtstreifen

Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den geplanten Kleiabbau vollständig vermieden, kompensiert bzw. auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt werden.<sup>13</sup>

**Bei einer sachgemäßen Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.**

#### **B.III.1.4.11 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 25 UVPG)**

Um den integrativen Ansatz der UVP zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselbeziehungen in die Betrachtung einbezogen werden. Sollten zwischen einzelnen Umweltbelangen Konflikte vorhanden sein, dann ist eine umweltinterne Abwägung erforderlich.

Gemäß UVPVwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar. Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über das beantragte Vorhaben zu gelangen. Zu diesem Zweck muss festgestellt werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind. Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen. In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Genehmigungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen. Zur Überzeugung der

<sup>13</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 9, Seite 44 ff.



Genehmigungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für alle Schutzgüter gilt, dass, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, das beantragte Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG bewertet wird. Das Vorhaben ist damit gemäß § 25 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.**

### **B.III.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

#### **B.III.2.1 Rechtliche Grundlagen:**

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Richtlinie über den Erhalt wild lebender Vogelarten (EU-VS-RL)
- die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EUGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Im Artenschutzfachbeitrag wird geprüft, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Dementsprechend wird untersucht, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Europäischen Vogelarten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) betroffen sein können. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG nach Maßgabe von Abs. 5 S. 2 bis 5. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

#### **B.III.2.2 Artenschutzprüfung:**

Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung, die in den Antragsunterlagen integriert ist, dargelegte prüfungsrelevante Artenspektrum umfasst die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-VS-RL.

Anhand des Lebensraumpotenzials sowie der potenziellen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden nach eingehender Prüfung die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf europäische Vogelarten (gem. Art. 1 EU-VS-RL) überprüft.

Für alle betrachteten Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 EU-VS-RL werden bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie v.a. Bauzeitbeschränkung und der Folgenutzung als extensives Feuchtgrünland die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

### **B.III.3 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht**

#### **B.III.3.1 Rechtliche Grundlagen:**

- Bundesnaturschutzgesetz - §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft



Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil des Erläuterungsberichts zum Antrag auf Zulassung eines Kleiabbaus gem. § 9 NNatSchG, mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie UVP-Bericht und damit Teil der Antragsunterlagen.

### **B.III.3.2 Baubedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen:**

Im Rahmen des Abbaus kommt es zu baubedingten Störungen von gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvögeln in einem Bereich von 100 m um die Abbaufäche und den Transportweg sowie zu einem baubedingten Verlust von Bruthabitaten gefährdeter bzw. streng geschützter Arten.

Die Beeinträchtigungen können durch eine Reihe von Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Nach Abschluss des Abbaus wird die Abbaustätte nach den Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege, hier insbesondere des Wiesenvogelschutzes, hergerichtet. Als Nachnutzung ist eine extensive Feuchtgrünlandnutzung inkl. einer angepassten Steuerung des Wasserhaushaltes gemäß den Ansprüchen des Wiesenvogelschutzes vorgesehen. In der Bilanz sind deutlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Biologische Vielfalt zu erwarten.

Baubedingt kommt es außerdem noch zu einem Verlust von nährstoffreichen Gräben, eines Biotopsmosaiks aus sonstigem feuchten Extensiv- und Intensivgrünland und von Mulden mit Biotopmosaik aus Schilf-Landröhricht und Ruderaflur. Diese Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen auf der Abbaufäche kompensiert.

Bau- oder anlagebedingte Auswirkungen auf die querende Gasleitung werden durch entsprechende, im Vorhaben integrierte Schutzmaßnahmen vermieden.

Anlagebedingt werden für den geplanten Abbau Grünland- und Grabenflächen in einem Umfang von ca. 19,1 ha beansprucht. Temporäre Befestigungen von Ladestraßen oder des Bauplatzes werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut. Die im Zuge des abgeschlossenen Abbauvorhaben „Alter Wapeler Groden I“ hergestellte temporäre Baustraße wird nach Beendigung des Abbaus „Alter Wapeler Groden III“ zurückgebaut und rekultiviert.

**Für alle anderen Schutzgüter kommt es, unter der Voraussetzung der Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, baubedingt und anlagebedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.**

### **B.III.3.3 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen<sup>14</sup>:**

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Vergrämung von Brutvögeln zu Beginn der Reviergründungsphase auf der Abbaufäche sowie im 100 m Bereich entlang der Transportstrecke und der Abbaufäche
- Umweltbaubegleitung zur Überprüfung auf Vorkommen von Vogelgelegen
- Festsetzung von artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für Brutvögel
- Rückschnitt von Schilfröhrichten in den Gräben
- Umsiedlung von gefährdeten Fischen und Amphibien in umliegende, geeignete Gewässer

<sup>14</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 8, Seite 41 ff.



- Umsetzung der gefährdeten Schwanenblume, ggf. mit kurzer fachgerechter Zwischenlagerung, in die fertig gestellten Gräben
- Schutz der vorhandenen Erlen-Baumhecke

Die Wirkung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht ausreichend, um alle Beeinträchtigungen zu kompensieren. Daher sind Ausgleichsmaßnahmen auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Renaturierung der gesamten Abbaustätte mit folgenden Teilmaßnahmen vorgesehen:<sup>15</sup>

- Teilmaßnahme 1: Anlage von extensiv genutztem, artenreichen Feuchtgrünland
- Teilmaßnahme 2: Anlage von landschaftstypischen Gräben
- Teilmaßnahme 3: Anlage von Grüppen
- Teilmaßnahme 4: Anlage von vier bewirtschaftbaren Blänken
- Teilmaßnahme 5: Entwicklung von Ruderal-Rhörichstreifen

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den geplanten Kleiabbau vollständig vermieden, kompensiert bzw. auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt werden.

#### **B.III.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat, unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie UVP-Bericht nachvollziehbar beschriebenen Umweltbeeinträchtigungen sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt.

Durch die gezielte Neugestaltung der ca. 20 ha großen Abbaufäche, einschließlich Wasserhaltung und extensiver Bewirtschaftung hinsichtlich der Habitatansprüche von Gastvogelarten und Brutvogelarten der Wiesenvogelgilde, sind nachhaltig positive Effekte auf das EU-Vogelschutzgebiet (V64) zu erwarten.

Aufgrund der relativ kurzen Abbauphasen, der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (s. B.III.3.3) und der anschließenden Folgenutzung „extensives Feuchtgrünland“ mit Bewirtschaftungsauflagen zur Förderung von Wiesenbrutvögeln und Gastvögeln ist zu erwarten, dass das geplante Abbauvorhaben mit dem Schutzzweck des Gebietes (§ 2 LSG-VO) vereinbar ist.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nach § 6 LSG-VO von den Verboten nach § 3 LSG-VO erteilt werden. Die Maßnahme ist mit den Zielen der Schutzverordnung nach § 2 LSG-VO vereinbar.

#### **B.III.5 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Das Graben- und Entwässerungssystem der Abbaufäche wird im Rahmen des geplanten Kleiabbaus geändert. Für die Renaturierung der Abbaufäche ist als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme u.a. die Steuerung des Wasserhaushaltes der geplanten Gräben geplant.

Für das Vorhaben wurde eine Vorstudie zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durchgeführt. In der Vorstudie wurde eine wasserkörperbezogene Prüfung der

<sup>15</sup> Antragsunterlagen: Kapitel 9, Seite 44 ff.



Auswirkungen des geplanten Bodenabbaus inkl. der Kompensationsmaßnahmen bezüglich des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes der WRRL durchgeführt.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers 2506 „Untere Weser Lockergestein links“ durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Bodenabbau inkl. der Kompensationsmaßnahmen wird das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für den Oberflächenwasserkörper 26006 „Jade“ nicht verhindert. Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung werden durch die Nutzungsaufgaben umgesetzt. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands ist nicht zu erwarten.

### **B.III.6 Belange des Baurechts**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 59 Abs. 2 NBauO entfällt ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren.

Der Bodenabbau ist als Vorhaben, das besondere Anforderungen an die Umgebung stellt, nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

### **B.III.7 Belange des Bodenschutzes**

Durch den Abbau des Bodens auf der geplanten Abbaufäche kommt es zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Eine Wiederherstellung der natürlichen Funktion an Ort und Stelle ist ausgeschlossen.

Dementsprechend sind nach Abschluss des Bodenabbaus sämtliche befestigte Flächen (z.B. Wege, Lagerflächen etc.) vollständig zurückzubauen. Ebenfalls ist der durch Bodenverdichtung beeinträchtigte Boden aufzulockern, so dass sich in diesen Bereichen die natürliche Bodenfunktion wieder entwickeln kann.

### **B.III.8 Belange der Denkmalpflege**

Im Bereich der geplanten Abbaustätte sind keine Bodendenkmale bekannt. Die nächstgelegenen Fundstellen sind alte Deichlinien nördlich und südwestlich der geplanten Abbaustätte, die Entfernung beträgt mehr als 300 m.

Baudenkmale sind in dem Bereich der geplanten Abbaustätte ebenfalls nicht vorhanden.

## **B. IV. Entscheidung über die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und die Rückmeldungen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände**

### **B.IV.1 Einwendungen im Anhörungsverfahren nach § 17 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG**

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurden keine Einwendungen erhoben.

### **B.IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **B.IV.2.1 Landkreis Wesermarsch, Verkehrsabteilung**

Keine Bedenken. Der vorgebrachte Hinweis wurde in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.3 Landkreis Wesermarsch, Raumordnung**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bereich Bergbau**

Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.6 Landkreis Wesermarsch, Liegenschaften**

Keine Bedenken. Der vorgebrachte Hinweis wurde in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.7 Gemeinde Jade**

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde am 30.03.2020 durch die Gemeinde Jade erteilt; es gab keine Anregungen oder Bedenken.

#### **B.IV.2.8 Avacon Netz GmbH**

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.9 EWE Netz GmbH**

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.10 EWE Netz GmbH, Fachabteilung „Netztechnik G / W“**

Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.11 Telekom Deutschland GmbH**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.12 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Der vorgebrachte Hinweis wurde in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.14 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie**

Der vorgebrachte Hinweis wurde als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.15 NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg**

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen. Der Empfehlung ein ökologisches Unterhaltungskonzept und ein Wasserstands-Steuerungskonzept unter Mitbetrachtung der erforderlichen Anlagentechnik wurde gefolgt. Ebenfalls wurde die Umsetzung der WRRL berücksichtigt.



Das Dokument „Zusätzliche Maßnahmen und Vorstudie zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie“ sowie die Ergänzung des Entwässerungskonzepts wurden am 26.04.2021 nachgereicht.

#### **B.IV.2.16 Uniper SE**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.17 Landkreis Wesermarsch, Untere Denkmalschutzbehörde**

Der vorgebrachte Hinweis wurde in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.18 Entwässerungsverband Jade**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.20 Landkreis Wesermarsch, Untere Naturschutzbehörde**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.21 Colt Technology Services GmbH**

Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.22 Landkreis Wesermarsch, Untere Bodenschutzbehörde**

Keine Bedenken. Die vorgebrachte Auflage wurde in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.2.23 Landkreis Wesermarsch, Untere Wasserbehörde**

Keine Bedenken

#### **B.IV.2.24 Landkreis Wesermarsch, Bauaufsicht**

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

#### **B.IV.3 Rückmeldungen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände**

Rückmeldungen wurden vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. und dem Anglerverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. nimmt seine Mitwirkungsrechte an diesem Vorhaben nicht wahr. Der Anglerverband Niedersachsen e.V. merkte an, dass der Bereich in der Zuständigkeit des Landessportfischerverbandes Weser-Ems liegt und daher keine Stellungnahme abgegeben wird.

Vom Landessportfischerverband Weser-Ems ist keine Rückmeldung eingegangen.

## B. V. - Begründung / Gesamtabwägung

Mit Datum vom 16.07.2019 hat der II. Oldenburgische Deichband den Abbau von ca. 210.060 m<sup>3</sup> Klei auf den Flurstücken 207, 208, 209, 210, 211, 212/3, 213/3, 535/206, 534/206, Flur 1 in der Gemarkung Jade gem. §§ 8 ff. NNatSchG beantragt.

Die Genehmigungsbehörde hat die verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und die damit verbundenen unterschiedlichen Beeinträchtigungen, Nachteile und Betroffenheiten in einer Gesamtabwägung eingestellt und diese nachteiligen Auswirkungen in einer Gesamtbetrachtung den Interessen an einem Kleiabbau gegenübergestellt.

Die Abbaustätte liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2514-431 „Marschen am Jadebusen“. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist das Vorhaben vor der Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck kommt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 2 NUVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP-Prüfung erforderlich ist, da in der überschlägigen Prüfung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Bodenabbaugenehmigung ist nach §§ 10 NNatSchG i.V.m. 8 NNatSchG zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichem Recht vereinbar ist. Die Bodenabbaugenehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde geprüft, ob die Maßnahmen mit dem Baurecht beziehungsweise dem öffentlichen Recht vereinbar ist. Es war erforderlich u.a. bauordnungsrechtliche bzw. naturschutzfachliche Nebenbestimmungen zu erlassen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die beantragte Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar und ist entsprechend der Vorschrift des § 15 BNatSchG auszugleichen oder ggf. zu ersetzen, wenn der Eingriff nicht vermieden werden kann. Der Antragssteller hat in den Planunterlagen nachvollziehbar begründet, dass der Eingriff nicht vermeidbar ist. Die vom Antragsteller entwickelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen, sind angemessen und ausreichend.

Die Bodenabbaustätte liegt im Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“. Nach § 3 Abs. 2 LSG-VO ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten bzw. die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern. Eine Ausnahme von diesen Verboten kann die untere Naturschutzbehörde erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich ist und mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass der Klei für die Sicherheit der Küste dringend benötigt wird. Durch die geplanten Herrichtungsmaßnahmen, wie die Anlage von extensiv genutztem artenreichen Feuchtgrünland, kommt es zu einer Aufwertung des Habitats für gefährdete Wiesenvögel sowie Rastvögel. Aus den vorgenannten Gründen ist die Erteilung der Ausnahmegenehmigung möglich. Die Ausnahmegenehmigung wurde separat erteilt und kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Um die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu minimieren bzw. zu kompensieren, wurden die unter Abschnitt A.III enthaltenen Anordnungen (Nebenbestimmungen, Änderungen, Hinweise) getroffen. Sie sollen die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung zum Kleiabbau gewährleisten.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Bodenabbaugenehmigung erteilt werden.



## **B. VI. - Begründung der Kostenlastentscheidung**

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) gemäß den §§ 1, 5, 9, 13 und 15 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) zu tragen.

Die Gebühren richten sich gemäß § 9 Abs. 1 NVwKostG nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes sowie nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, wenn – wie hier – ein Kostenrahmen bestimmt ist.

Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Addicks

## D. Anhang

### Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften (1/2)

32. BImSchV	Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung i.d. Fassung v. 29.08.2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.07.2021, BGBl. I S. 3146
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO-) i.d. Fassung v. 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber. am 15.05.1998, Nds. GVBl. S. 501, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 25.10.2022, Nds. GVBl. S. 734
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) i.d. Fassung v. 12.08.2004, BGBl. I S. 2179, zuletzt geändert durch Art. 4 d.G.v. 22.12.2020, BGBl. I, S. 3334
ASR A4.1	Technische Regel für Arbeitsstätten – Sanitärräume i.d. Fassung v. September 2013, GMBI 2013, S. 919, zuletzt geändert im März 2022 durch GMBI 2022, S. 212
AWSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, i.d. Fassung vom 18.04.2017, BGBl. I S. 905, zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO v. 19.06.2020, BGBl. I, S. 1328
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017, BGBl. I. S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 11 d.G.v. 08.10.2022, BGBl. I. S. 1726
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29.07.2009, BGBl. I. S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 d.G.v. 20.07.2022, BGBl. I, S. 1362, 1436
EU-VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009, Amtsblatt der EG L 20 v. 26.01.2010, S. 7
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) v. 21.05.1992, Amtsblatt der EG L 206 v. 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013, Amtsblatt der EG L 158 v. 10.06.2013, S. 193
LSG-VO	Landkreis Wesermarsch (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadtland, Landkreis Wesermarsch vom 04.07.2011
NBauO	Niedersächsische Bauordnung i.d.F. v. 03.04.2012, zuletzt geändert durch Art. 8 d.G.v. 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 578
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz i.d.F. v. 30.05.1978, Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Art. 10 G d.G.v. 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 578
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S.104, zuletzt geändert durch Art. 11 d.G.v. 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 578
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.12.2019, Nds. GVBl. S. 437, zuletzt geändert durch Art. 7 d.G.v. 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 578
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.d.F.v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 d.G.v. 15.12.2016, Nds. GVBl. S. 301

### Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften (2/2)



## Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften (2/2)

NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz v. 03.12.1976, Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Art. 2 d.G.v. 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 589
RROP 2003	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch – 2003 v. 19.12.2003
RROP 2019	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch – 2019 v. 16.12.2019
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) i.d. Fassung v. 26.08.1998, GMBI S. 503, zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017, BAnz AT
TRwS 781	Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Tankstellen für Fahrzeuge,
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.03.2021, BGBl I S. 540, zuletzt geändert durch Art. 14 d.G.v. 10.09.2021, BGBl. S. 4147
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 29.07.2017, BGBl I S. 2808, zuletzt geändert durch Art. 6 d.G.v. 25.02.2021, BGBl. S. 306
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV) vom 18.09.1995, GMBI. S.671
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009, Amtsblatt der EG L 20 v. 26.01.2010, S. 7, zuletzt geändert durch Art. 5 d.G.v. 05.06.2019, ABI. L 170 S. 115
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003, BGBl. I. S. 102, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 d.G.v. 25.06.2021, BGBl I S. 2154
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmen-RL), Amtsblatt der EG L 327 vom 22.12.2000, S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 RL 2014/101/EU v. 30.10.2014, ABI. L 311 S. 32

